

LAG FW NRW • Lenaustraße 41 • 40470 Düsseldorf

Der Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper
per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/890**

A19, A04

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Vorsitzende

c/o Diakonisches Werk
Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.

Lenaustraße 41
40470 Düsseldorf

Telefon: 0211 6398-410
Telefax: 0211 6398-317

www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de

Ihre Zeichen/Ihr Schreiben vom	Unsere Zeichen/Auskunft erteilt	Mailadresse	Düsseldorf
	J. Rautenberg	-410 lagfw@diakonie-rwl.de	24.10.2018

Ausführungsgesetz zu § 47 Absatz 1b AsylG Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/2993 Anhörung des Integrationsausschusses am 31. Oktober 2018

Sehr geehrter Herr Kuper,

beigefügt erhalten Sie eine Stellungnahme (mit Anlage) der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW, die zu dem o. g. Gesetzesentwurf abgegeben wird.

Für eine Berücksichtigung unserer schriftlich dargelegten Überlegungen und Vorschläge im weiteren Verfahren wären wir dankbar.

Für evtl. Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege NRW



Christian Heine-Göttelmann
Vorsitzender

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW zum

Ausführungsgesetz zu § 47 Absatz 1 b AsylG

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/2993

im Rahmen der Anhörung des Integrationsausschusses am 31.10.2018

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW (LAG FW NRW) nimmt zum Gesetzentwurf der Landesregierung – Ausführungsgesetz zu § 47 I b AsylG (Drucksache 17/2993 – wie folgt Stellung.

Mit großem Engagement und vielen Verbesserungsvorschlägen hat sich die LAG FW in den vergangenen Jahren in den Dialog zur Verbesserung der Erstaufnahme und Unterbringung in den Flüchtlingsunterkünften des Landes NRW eingebracht. Sie stand und steht in einem intensiven Austausch mit den im Ministerium für Kinder, Familien, Flüchtlingen und Integration (MKFFI) wie zuvor im Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) jeweils Verantwortlichen. Aktuell findet ein Dialog statt zu Fragen des Beschwerdemanagements, zur Ausgestaltung der Sozialen Beratung von Flüchtlingen, der Förderung der aufgabenbezogenen Kommunikation in den Landesunterbringungseinrichtungen, des Rückkehrmanagements sowie zur Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie.

Der zentrale Gelingensfaktor bei der Aufnahme der vielen Geflüchteten in unserer Gesellschaft in 2015 und 2016 war die breite Unterstützung durch die Zivilgesellschaft, bei der auch die Wohlfahrtsverbände auch eine große Rolle spielten. Wichtig hierfür war eine zeitnahe Zuweisung in die Kommunen. Genau dies soll jetzt durch den Asylstufenplan verhindert und der Zugang der Zivilgesellschaft zu Geflüchteten in Landesunterkünften grundlegend begrenzt werden.

Mit dem Ausführungsgesetz zu § 47 I b AsylG setzt die Landesregierung eines der beiden Ziele der Stufe 2 des „Asyl-Stufenplan zur Entlastung der Kommunen“ vom 24.04.2018 um. Nordrhein-Westfalen hat mit dem Asyl-Stufenplan einen Weg eingeschlagen, der den Plänen der Bundesregierung mit den AnKER-Einrichtungen ähnelt. Dieser Asyl-Stufenplan sieht vor:

- Ein Festhalten aller Geflüchteten in Landesunterkünften bis zu sechs Monate
- Ein Festhalten bis zur Ausreise oder Abschiebung aller Geflüchteten, die aus sogenannten sicheren Herkunftsländern kommen oder von Asylfolgeantragstellern im Asylverfahren.
- Und jetzt im Zuge des Ausführungsgesetz zu § 47 1b Asylgesetz ein Festhalten von Geflüchteten für bis zu 24 Monate, deren Asylantrag im BAMF-Schnellverfahren als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig abgelehnt wurde.

Verbunden wird diese Neuausrichtung mit einer Zentralisierung von Zuständigkeiten für Ausreise und Abschiebung auf Landesebene und hierfür dem massiven Ausbau der Zentralen Ausländerbehörden in den fünf Regierungsbezirken.

Die LAG FW NRW hat in einem Schreiben vom 05.06.2018 gegenüber Herrn Minister Dr. Stamp den Asyl-Stufenplan insgesamt aus humanitären und integrationspolitischen sowie Gründen des Flüchtlingsschutzes abgelehnt.

Auszug aus dem Schreiben vom 05.06.2018:

„Faktisch haben sich Teile der Landesunterbringung zu ‚Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige‘ entwickelt. Bei den sieben Schwerpunkteinrichtungen, die an den § 30a Asylgesetz angelehnt sind, ist diese Entwicklung bereits heute deutlich erkennbar. Schon jetzt nehmen in diesen Unterkünften Gewalt und Perspektivlosigkeit alarmierend zu. Die Gewerkschaft der Polizei hat diese Entwicklungen in ihrem Schreiben vom 12.04.2018 zu den geplanten sogenannten AnKER-Zentren der Bundesregierung anschaulich beschrieben. Mit dem NRW Asylstufenplan hat die neue Landesregierung jetzt entscheiden, die Landesunterbringung strukturell mit Abschiebung und geförderter Ausreise zu verbinden. Angestrebt wird der Ausbau von Abschiebungen aus Landeseinrichtungen.

Hierzu ist aktuell, eine neue, auf Abschiebung ausgerichtete Struktur im Aufbau: Mit der Einrichtung von regionalen Rückkehrkoordinierungsstellen bei den fünf Bezirksregierungen und dem Aufbau von großen, für alle Landesunterkünfte zuständigen Zentralen Ausländerbehörden pro Bezirksregierung. Schutzbedürftige Flüchtlinge, so befürchten wir, werden in der Folge regelmäßig und direkt nach ihrer Ankunft in Nordrhein-Westfalen mit Rückkehr und Abschiebung konfrontiert sein.

Für Geflüchtete aus dem sogenannten sicheren Herkunftsländern, für Geflüchtete, deren Asylanträge unzulässig waren bzw. durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Schnellverfahren mit ‚offensichtlich unbegründet‘ abgelehnt wurden, ist eine bis zu 24-monatige Zwangsunterbringung in Flüchtlingslagern vorgesehen. Für diese Menschen nehmen die Landesunterkünfte wohl zukünftig den Charakter von Abschiebelagern an. In NRW soll diese Gruppe untergesetzlich um die Länder Georgien, Armenien und Aserbaidschan erweitert werden. Für alle weiteren Geflüchteten soll der Aufenthalt oft bis zu 6 Monate verlängert werden.

Die LAG FW lehnt diese Pläne aus humanitären und integrationspolitischen sowie Gründen des Flüchtlingsschutzes ab. Sie bittet die Landesregierung, qualitativ auf das bis 2015 geltende System der Erstaufnahme und Unterbringung zurückzukommen. Im Sinne der Humanität und von Integration hält die LAG FW es für geboten, dass alle Geflüchteten nach spätestens drei Monaten am lokalen Gemeinwesen teilnehmen können und vor Ort Unterstützung von Behörden, Haupt- und Ehrenamtlichen erfahren können. Zur Entlastung sollten die Kommunen auch für Geduldete auf Basis des Flüchtlingsaufnahmegesetzes eine tragfähige Kostenerstattung erhalten.

In Kenntnis der ungenügenden Qualität und der Bearbeitungsstandards der Asylverfahren des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und angesichts einer Erfolgsquote von Klagen von zuletzt über 40% bitten wir Sie Ihre Flüchtlingspolitik zu überdenken.

Zum 30.09.2017 waren allein in Nordrhein-Westfalen 263.951 der gekommenen Flüchtlinge aus politischen oder humanitären Gründen bleibeberechtigt. Nur 51.723 Menschen lebten hier mit einer Duldung. Wäre es angesichts dieser Zahlen und der bekannten Bedrohungslagen in den Hauptherkunftsländern der Geflüchteten nicht eher erforderlich, eine neue Kraftanstrengung zur Integration von Geflüchteten in Nordrhein-Westfalen auszurufen? Wäre nicht vielmehr zu fordern, alle Kräfte daran zu setzen, bestehende Hürden beim Zugang zu Bildung und Arbeit zu erkennen und abzubauen?

Sollte die Landesregierung an ihrem Asylstufenplan festhalten, befürchtet die LAG FW eine Beschädigung des Flüchtlingsschutzes insgesamt, nicht nur für Schutzberechtigte, die in den neu entstehenden § 30 Asylgesetz-Einrichtungen über Monate permanent mit Rückkehrmanagement und Abschiebungen so wie zunehmender Perspektivlosigkeit und Gewalt konfrontiert sein werden. Auch bei abgelehnten Asylsuchenden ist die Dauer der Unterbringung eng zu begrenzen.“

Zum „Ausführungsgesetz zu § 47, I b Asylgesetz im Einzelnen:

Aus Sicht der LAG FW ist das Vorhaben inhuman, Geflüchtete, deren Asylanträge als unzulässig erklärt wurden oder die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wurden, bis zu 24 Monate in Landesunterkünften zu isolieren, lagerähnlich unterzubringen und von dort aus zur Ausreise anzuhalten bzw. ansonsten abzuschicken. Als unzulässig werden u.a. solche Asylanträge abgelehnt, für deren Prüfung ein anderer EU-Staat zuständig ist (sog. Dublin-Fälle; § 29 Abs. 1 Nr. 1a AsylG). Als offensichtlich unbegründet werden nach dem Gesetz u.a. Asylanträge abgelehnt, wenn das Vorbringen der Antragsteller nach Auffassung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nicht substantiiert oder widersprüchlich ist (§ 30 Abs. 3 Nr.1 AsylG) oder dem Antragsteller eine Verletzung seiner Mitwirkungspflichten vorgeworfen wird (§ 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylG).

Die LAG FW ist der Auffassung, dass die bestehende Ausreiseverpflichtung auf kommunaler Ebene weiter bearbeitet werden sollte, u.a. auch weil bekannt ist, dass diese oft aus Gründen, die die Geflüchteten nicht zu verantworten haben, nicht umgesetzt werden kann.

Insbesondere durch die im Ausführungsgesetz vorgesehene Einbeziehung von Asylsuchenden mit einer sog. „ungeklärten Bleibeperspektive“, durch die geplante Ausweitung der Wohnverpflichtung für Familien mit Kindern sowie durch eine fehlende kostenfreie Rechtsvertretung innerhalb der Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) des Landes, besteht die Gefahr, dass die Rechte von schutzbedürftigen Flüchtlingen faktisch unbeachtet bleiben und die im Ausführungsgesetz vorgesehenen Zielgruppen zukünftig erheblich ausgeweitet werden.

Als besonders kritisch bewertet wird die Ausweitung der gesetzlichen Regelung auf Asylsuchende mit einer sog. „ungeklärten Bleibeperspektive“, über deren Asylantrag vom zuständigen BAMF noch nicht entschieden wurde.

Das Vorhaben, Familien mit Kindern, die innerhalb von 6 Monaten einen ablehnenden Erstbescheid erhalten, bis zu 24 Monate in ausreise- und abschiebeorientierten Landesunterkünften festzuhalten, stellt eine eklatante Verletzung der UN-Kinderrechtskonvention dar. Durch diese Regelung wird das Kindeswohl verletzt sowie das Recht auf Bildung insgesamt und das Recht auf Beschulung im Besonderen faktisch ausgehebelt. Im Ausführungsgesetz sind keine besonderen Regelungen zum Schutz des Kindeswohls aufgenommen.

Durch das Fehlen einer kostenfreien Rechtsvertretung in diesen ausreise- und abschiebungsorientierten Landesunterkünften werden Verfahrensrechte in unzulässiger Weise durch rein administrative Maßnahmen eingeschränkt.

Im § 1 des Ausführungsgesetzes ist ein Verweis auf die §§ 48 - 50 AsylG, insbesondere auf § 50 Abs. 1 AsylG aufzunehmen, um sicher zu stellen, dass die Landesbehörden eine einzelfallorientierte Prüfung durchführen zu der Frage, ob eine Zuweisung in die Kommunen etwa aus Gründen des Kindeswohls zu erfolgen hat.

Die LAG FW kritisiert, dass in der Begründung des Gesetzentwurfes eine Bezugnahme auf die internationalen Menschenrechte, hier insbesondere die UN- Kinderrechtskonvention und die EU-Aufnahmerichtlinie unterbleibt. Auch bei Asylsuchenden mit sog. „ungeklärter Bleibeperspektive“ und bei abgelehnten Asylsuchenden bzw. als unzulässig erklärten Asylanträgen gilt es, im Einzelfall schutzbedürftige Flüchtlinge zu identifizieren, deren Belange im Asylverfahren zu beachten und für Hilfsmaßnahmen und eine angemessene, am Schutz orientierte Unterbringung bzw. Zuweisung in Kommunen zu sorgen.

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Die LAG FW erwartet, dass in der Folge des Ausführungsgesetzes zu § 47 I b AsylG erhebliche zusätzliche Belastungen sowohl auf das Land als auf die Kommunen zukommen werden. Sie rechnet außerdem mit erheblichen Folgekosten, die etwa aufgrund von Langeweile und Perspektivlosigkeit, hervorgerufen durch eine kasernierte Unterbringung, in Folge von einer erwartbaren Zunahme von sozialen Spannungen innerhalb der Landesunterkünfte, durch Anwohnerproteste und freiheitsbegrenzende Schutzmaßnahmen als zusätzliche soziale und gesundheitliche Probleme auf das Land zukommen. Unter Mitbetrachtung der hohen Zahl von flüchtlingsfeindlichen Angriffen auf Flüchtlinge und Landesunterkünfte aus den vergangenen Jahren und der Zunahme rechtspopulistischer Stimmungslagen, betrachtet die LAG FW die ausreise- und abschiebungsorientierte Unterbringung von Flüchtlingen in immer größer werdenden Landesunterkünften mit zunehmender Sorge und mittelbar als eine Gefährdung des sozialen Friedens. Sie ist der Auffassung, dass die Landesregierung in Folge langfristiger Landesunterbringung aufgrund des Asylstufenplanes zukünftig kaum noch in der Lage sein wird, zügig und adäquat auf eine plötzliche Ausweitung von Fluchtzuwanderung zu reagieren.

Die LAG FW erwartet, dass auch zukünftig ein nicht unerheblicher Teil der nun bis zu 24 Monate in Landesunterkünften festgehaltenen Flüchtlinge am Ende den Kommunen zugewiesen werden wird. Für die Kommunen wird dies zu erheblichen Folgekosten führen. Einmal durch staatliches Handeln desintegriert, werden nach einer Zuweisung in die Kommunen erhebliche Anstrengungen für die nachgehende Integration erforderlich werden. Die LAG FW empfiehlt, die Erfahrungen aus den 90ziger Jahren zu analysieren und einschlägige Untersuchungen wie von Steffen Angenend oder von UNICEF auszuwerten.

Die LAG FW begrüßt, dass das Gesetz im Hinblick auf die Notwendigkeit der verlängerten Aufenthaltsdauer und die Auswirkungen auf die Kommunen evaluiert werden soll.

Eine Evaluation sollte aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege allerdings bereits nach 2 Jahren und nicht erst nach 5 Jahren erfolgen.

Scharf kritisiert die LAG FW die Absicht der Landesregierung, grundsätzlich für Anerkannte und Schutzberechtigte wie für Ausreisepflichtige in jeder ZUE eine „gemischte Belegung“ anzustreben. In der Folge und verbunden mit dem Ausbau der Tätigkeiten der Zentralen Ausländerbehörden in den ZUE werden Schutzberechtigte und Schutzbedürftige zukünftig in Ihrem Lebensalltag absehbar und regelmäßig mit Abschiebungen konfrontiert sein. Dies wird in erheblichem Maße negative Folgen haben auf die unbeeinträchtigte Inanspruchnahme des Rechts auf Asyl, die Identifizierung von Schutzbedürftigen gem. EU-Aufnahmerichtlinie und natürlich auch den gesundheitlichen Zustand der Asylsuchenden selbst. Die Psychosozialen Zentren in Nordrhein-Westfalen weisen in der beigefügten Stellungnahme mit Sorge auf die durch diese gemeinsame Unterbringung hervorgerufenen Folgeschäden hin (s. Anlage Stellungnahme der Psychosozialen Zentren vom 04.09.2018).

Zentrale Folgen des Asylstufenplanes – Folgerungen und Positionen der Freien Wohlfahrtspflege NRW:

1. Die verlängerte bis unbefristete Landesunterbringung isoliert Geflüchtete und wird zu erheblichen psychischen Belastungen und auch Gewalt führen. Eine Isolierung der hier untergebrachten Flüchtlinge von der Zivilgesellschaft ist für die LAG FW nicht hinnehmbar.

Wegen der verlängerten Aufenthaltsdauer befinden sich Geflüchtete in Landesunterkünften zukünftig in einer permanenten Situation des Ausharrens. Sie haben kaum eine Möglichkeit zur Selbstentfaltung. Sie können ihre soziale und berufliche Integration nicht aktiv gestalten. Sie werden weitgehend vom urbanen Raum und von Zugängen in die Gesellschaft

ausgeschlossen. Schon heute hat ein Teil der Geflüchteten in den ZUE nicht einmal mehr eine „Duldung“ und wird faktisch behördlich illegalisiert, obwohl die Zentralen Ausländerbehörden für die Ausgabe von Aufenthaltspapieren zuständig sind. Der Lebensalltag von Geflüchteten in ZUE wird von äußerst beengtem Wohnen, mangelnder Privatsphäre, Residenzpflicht und Sachleistungsprinzip, von Passivität, Langeweile, Unsicherheit und der ungewissen Zukunftsperspektive geprägt. Depressionen und Erkrankungen, die Verschlimmerung von Traumata, Aggressionen und Gewalt werden aufgrund von Fremdbestimmung und der Verlängerung der Aufenthaltsdauer auf bis zu zwei Jahre zunehmen. Es ist zu erwarten, dass Geflüchtete in Folge der langen Zwangsunterbringung und Perspektivlosigkeit vermehrt untertauchen.

Bis heute bestehen die lang versprochenen sozialen Ausgleichsangebote in NRW nicht. Ihr Zustandekommen und ihre Qualität sind derzeit nicht absehbar. Die Freie Wohlfahrtspflege bezweifelt, dass soziale Angebote die administrativ geplante Isolation mit all ihren Folgen wird auffangen können.

Die LAG FW sieht es als grundsätzlich inhuman an, vom BAMF in Schnellverfahren abgelehnte Asylsuchende bis zur Ausreise oder Abschiebung unbegrenzt bzw. bis zu 24 Monate zu isolieren und von der Zivilgesellschaft und jeglicher Integration fernzuhalten. Die Zivilgesellschaft muss einen uneingeschränkten Zugang zu Flüchtlingen in Landesunterkünften erhalten. Abgelehnte Asylbewerber sind keine Kriminellen.

2. Der Flüchtlingsschutz ist in Folge des Asylstufenplanes und der gemeinsamen Unterbringung von Schutzberechtigten und Ausreisepflichtigen gefährdet.

Geflüchtete und besonders Schutzbedürftige werden beim BAMF und in den Ländern ungenügend beachtet. Aktuell heben die Verwaltungsgerichte 40% der Asylbescheide des BAMF auf. Anerkannte und schutzbedürftige Flüchtlinge sollten in den Landesunterkünften nicht regelmäßig mit Rückkehr, staatlichen Rückkehrprämien und Abschiebungen konfrontiert werden. Es bedarf eines Systems der Identifizierung von Schutzbedürftigen, das verbunden werden muss mit Hilfsmaßnahmen. Nur ein Bruchteil der in den Landesunterkünften Lebenden hat nach dem Bescheid des BAMF Zugang zu einer Rechtsvertretung.

Zusätzlich zur unabhängigen Asylverfahrensberatung muss es in den ZUE eine Rechtsvertretung und ein System zum Erkennen von Schutzbedarf geben.

3. Die lange Aufenthaltsdauer gefährdet das Kindeswohl. Sie allein steht im Widerspruch zu den international verankerten Kinderrechten Kindern wird ein angemessener Zugang zum Recht auf Bildung und insbesondere zu den Regelschulbesuch versagt.

In Folge des Asylstufenplanes werden wegen der über drei Monate hinausgehenden Wohnverpflichtung in Landesunterkünften die Kinderrechte verletzt. Die Lebensbedingungen in den ZUE dürfen das Kindeswohl nicht weiter beeinträchtigen; die Standards des SGB VIII müssen gelten. Es bedarf einer frühen Zuweisung von Familien mit Kindern in die Kommunen. Spätestens nach 3 Monaten sind Kinder in den Regelschulen zu beschulen. Das Recht auf Bildung muss uneingeschränkt, also auch für alle Flüchtlingskinder, gelten.

4. Die strukturelle Verknüpfung der Landesunterkünfte mit Ausreise, Rückkehr und Abschiebung kann die Inanspruchnahme des Individualrechts auf Asyl gefährden.

Die Asylverfahren und die Landesunterbringung sind vom Rückkehrmanagement zu trennen. Jede Rückkehrinformation vor der Anhörung des Schutzgesuchs durch das BAMF hat negative Auswirkungen auf die Inanspruchnahme des Asylrechts. Die Einbeziehung von schutzberechtigten Flüchtlingen in die Rückkehrbelehrungen der Zentralen Ausländerbehörden lässt auch schutzbedürftige Geflüchtete nicht zur Ruhe kommen. Das frühzeitige Drängen abgelehnter Flüchtlinge zur Ausreise, das aktuell und zukünftig vermehrt durch die

Zentralen Ausländerbehörden erfolgt, missachtet, dass die derzeitigen Asylverfahren eine ungenügende Qualität haben, dass bei Schutzberechtigten die Aufnahme und Integration im Mittelpunkt stehen sollte und dass Klage gegen BAMF-Bescheide oft aussichtsreich sind. Abschiebungen aus Landesunterkünften führen zu erheblichen zusätzlichen Belastungen bei Schutzberechtigten.

Ausreise und Abschiebung sollte erst nach Zuweisung in die Kommunen einsetzen, nicht auf Landesunterkünfte zentralisiert werden.

5. Die verlängerte Landesunterbringung wird in den Kommunen erhebliche Folgekosten auslösen.

Auch zukünftig wird eine große Zahl Geflüchteter in die Kommunen zugewiesen werden, etwa aufgrund nicht greifender Dublin-Verfahren, der fehlenden Kooperation von Botschaften und Herkunftsländern bei einer beabsichtigten Abschiebung sowie aufgrund von asylrechtlich, humanitär oder faktisch zu beachtenden Hindernissen bei Ausreise und Abschiebung.

Die durch den Asylstufenplan intendierte Isolation zerstört bei Geflüchteten die Möglichkeiten zur Selbstentfaltung. In der Zeit der Landesunterbringung erfolgen keine angemessenen Maßnahmen der Sprach- und Berufsförderung. Nach Zuweisung in die Kommunen wird die staatlich verantwortete Desintegration in den Kommunen zu erhöhten Folgekosten z.B. im Gesundheitssystem oder bei der sozialen Eingliederung führen.

Zusammengefasst ist die LAG FW der Auffassung:

Angesichts der hohen Zahl von asylrechtlich bzw. humanitär anerkannten Flüchtlingen betrachtet die LAG FW den Asylstufenplan insgesamt als eine grundlegende Fehlentwicklung. Sie beklagt, dass darüber hinaus asylrechtsrelevante Fragestellungen wie die Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie und soziale Aspekte zwar seit 2016 immer wieder angekündigt, jedoch bis heute in den Landesunterkünften nicht umgesetzt, geschweige denn im Haushaltsplan des Landes für 2019 mit Planungen und Mitteln verbunden sind.

Die Einseitigkeit der Orientierung auf Ausreise und Abschiebung missachtet grundlegende Handlungserfordernisse zum Schutz des Asylrechts und zur Beachtung von menschenrechtlich (etwa die UN-Kinderrechtskonvention) oder sozialrechtlich (direkter Zugang zur Sprachförderung Deutsch, direktes Erkennen mitgebrachter Qualifikationen und Start von Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit) Gebotenem.

In den Landesunterkünften entstehen im Zuge des Asyl-Stufenplans und hier im Besonderen der bis zu 24-monigen Wohnverpflichtung Orte der Entrechtung, der Verzweiflung und der Perspektivlosigkeit, in denen auch die Gewalt zunehmen wird. Aufgrund der mangelnden Öffnung zur Zivilgesellschaft wird dies, so befürchtet die LAG FW, dazu beitragen, dass Vorurteile und Hass auf Flüchtlinge zunehmen werden. Dies ist gerade auch in Zeiten des wachsenden Rechtspopulismus und Rechtsextremismus besonders gefährlich. Selbst die angenommene Entlastung der Kommunen, die ein Hauptanliegen der Reform ist, bleibt nach dem oben Ausgeführten fraglich.

Düsseldorf, 24.10.2018

**Gemeinsames Statement des Netzwerk Psychosozialer Zentren
für Flüchtlinge und Folteropfer in NRW
zu Früherkennung und Versorgung in Landesunterkünften
anlässlich des NRW-Asylstufenplans**



Das Statement wurde bei einem PSZ-NRW-Treffen am 07. August 2018 in Düsseldorf erarbeitet und anschließend per Email mit den unterzeichnenden PSZs abgestimmt.

1. Aus jahrelanger Erfahrung mit kommunaler Gemeinschaftsunterbringung wissen wir, dass diese Unterbringungsform in vielen Fällen eine Zusatzbelastung darstellt, insbesondere für Menschen mit schweren Gewalterlebnissen bzw. psychischen Erkrankungen. Aufgrund der Erfahrungen in der Arbeit mit psychisch stark belasteten Asylsuchenden ist es uns wichtig, auf die gesundheitsschädlichen Auswirkungen eines längeren Aufenthalts in Gemeinschaftsunterkünften hinzuweisen. Faktoren wie eingeschränkte Privatsphäre, fehlender Rückzugsraum, Unsicherheitsgefühl, Gemeinschaftsversorgung, Gemeinschaftsbäder, Wohnsitzauflage, Arbeitsverbote, Ausschluss von Bildungsmöglichkeiten, verursachen in vielen Fällen eine unverhältnismäßige Mehrbelastung. Diese wirken sich auch bei vormals gesunden Menschen krankheitserzeugend aus und schränken bei Menschen mit traumatischen Erfahrungen die Möglichkeiten zur eigenständigen Verarbeitung der Erlebnisse ein. So lässt sich fachlich prognostizieren, dass verlängerte Aufenthalte in Landesunterkünften vorhersehbar gesundheitsschädigende Auswirkungen haben. Dies wird zusätzliche Therapiebedarfe schaffen und zu psychischen Krisensituationen beitragen. Therapeutische Angebote können, wenn gleichzeitig die Unterbringung zu starken Belastungen führt, gesundheitliche Verschlechterungen nicht ausreichend auffangen. Krisenhafte Verschlechterungen sind insbesondere bei Menschen mit psychischen Erkrankungen, ehemaligen Häftlingen und Menschen mit Folter- und Lagererfahrungen zu erwarten, da sich bei ihnen kasernenartige Unterbringungen, Gitter, beobachtete Gewalt und Polizeieinsätze oft erheblich belastend auswirken. Aufenthaltszeiten in Landesunterkünften sollten daher aus fachlich psychosozialer Sicht so kurz wie möglich gehalten werden. Die Gesundheit eines Menschen zu erhalten, zu verbessern und nicht durch die Unterbringung zu einer Verschlechterung der Gesundheit beizutragen, sollte Priorität haben.
2. Eine Identifizierung besonders schutzbedürftiger Personen ist nach EU-Aufnahmerichtlinie Landesaufgabe. Mit der Eröffnung der LEA in Bochum etwa konnte eine Erfassung vieler Schutzbedarfe systematisiert und zentralisiert werden. Bislang mangelt es aber weiterhin an einer systematischen und zuverlässigen Identifizierung im Unterbringungssystem, insbesondere von Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen und Überlebenden von Menschenhandel, Folter, Vergewaltigung und allen Formen psychischer und sexualisierter Gewalt. Bei vielen unserer Klient*innen sind diese Schutzbedarfe erst spät und im Rahmen unserer Betreuung festgestellt worden.

Die Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (PSZ) bieten Psychotherapie, Beratung, Sozialarbeit für Flüchtlinge, die durch Verfolgung, Folter, Haft, Krieg und durch die Flucht traumatisiert sind oder die psychisch erkrankt sind. Für Menschen, die beruflich oder ehrenamtlich mit Geflüchteten arbeiten, bieten die PSZs Informationen, Fachberatung, Fortbildungen und Supervision. Die PSZs arbeiten in einem Netzwerk zusammen. Sie treffen sich dreimal im Jahr. Reihum ist jährlich ein anderes Zentrum für die Organisation zuständig, aktuell das PSZ Düsseldorf. Die Arbeit der Zentren wird unter anderem durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert.

Durch die Tatsachen, dass a) bisher eine frühzeitige, systematische und flächendeckende Identifizierung vulnerabler Personen fehlt, b) beschleunigte Verfahren eingeführt und Abschiebeprozesse optimiert wurden, und c) nun Unterbringungsbedingungen für Flüchtlingsgruppen deutlich verschärft werden, ergibt sich eine kritische Gesamtsituation, die soziale Konflikte und ggf. Eskalationen vor Ort vorhersehbar machen. Im Interesse aller Beteiligten muss daher eine frühzeitige Identifizierung der besonders Schutzbedürftigen gewährleistet werden – schnellstmöglich. Die PSZs bringen ihre Expertise in diesen Prozess ein (siehe Punkt 7).

3. Wir halten es für unerlässlich, dass für ein Screening zur Identifikation psychischer Erkrankungen in Unterkünften ein speziell geschultes sowie qualifiziertes Fachpersonal eingesetzt wird. Hierzu werden dringend offizielle Leitlinien benötigt, die ein qualifiziertes, sachgerechtes und unabhängiges Screening gewährleisten. Ganz besonders die Menschen, deren Asylanträge im beschleunigten Verfahren entschieden werden, brauchen frühzeitig ein solches Screening und bei möglichem Bedarf die Gewährleistung eines Zugangs zu Diagnostik und Versorgung. Auch Hinweise auf Vulnerabilität und Auffälligkeiten, die von Außenstehenden wie z.B. Beratungsstellen, Ehrenamtlichen, Ärzt*innen und Therapeut*innen vorgebracht werden, sollten in Einzelfällen Anlass für ein strukturiertes Screening, bzw. Clearingverfahren sein. Auf Grund des gehäufteten Auftretens von Posttraumatischer Belastungsstörung mit verzögertem Beginn, bedingt durch die Lebenssituation von Geflüchteten, wird in Einzelfällen auch die spätere Wiederholung eines Screenings notwendig werden. Die PSZs können mit ihren langjährigen Erfahrungen einen wichtigen Beitrag zur Qualifizierung und Supervision des zum Screening eingesetzten Fachpersonals in den Landesunterkünften leisten.
4. Hinsichtlich der Umsetzung des Erlasses, halten wir eine konsequente und schnelle kommunale Zuweisung von schutzbedürftigen Personen, insbesondere von Personen im beschleunigten Verfahren, für dringend geboten.
Aktuell erhalten die PSZs, ohne dass ihre Angebote beworben werden, bereits mindestens 3 Mal mehr Anfragen von kommunal zugeteilten Geflüchteten, als sie versorgen können. Bislang ist auch aus diesem Grund der Anteil der Klient*innen aus den Landeseinrichtungen in den meisten der PSZs, neben wenigen Ausnahmen mit einem höheren Anteil, gering. Zum Teil mussten Anfragen zur Aufnahme von Klient*innen aus den Landesunterkünften aufgrund mangelnder Kapazität abgelehnt werden. Aktuell hängt eine stärkere Kooperation und eine sinnvolle Weiterleitung an PSZs aus Landeseinrichtungen von lokalen Bedingungen ab und nicht zuletzt vom Engagement von Einzelpersonen, die bei den Betreiberorganisationen, als Verfahrensberater bei den Wohlfahrtsverbänden oder als Sozialbetreuer der Betreuungsvereine in den Unterbringungseinrichtungen beschäftigt sind.
5. Aufgrund der hohen Belastung, die den Bewohner*innen durch eine langfristige Unterbringung in Landeseinrichtungen entsteht, ist es dringend erforderlich, dass für diese der Zugang zu einer fachlich fundierten Beurteilung von Behandlungsbedarfen und Behandlungsmöglichkeiten sichergestellt wird. Neben Behandlungsscheinen gehören dazu auch die Erstattung von Dolmetscherkosten, Fahrtkosten und ggf. eine Sicherstellung von Fahrservice. In den PSZs könnten bei Bereitstellung der o.g. Leistungen und Erweiterung der bestehenden Kapazitäten in entsprechendem Umfang Einzelgespräche zur Feststellung des jeweiligen

Behandlungsbedarfs durchgeführt werden. Doch zur Sicherstellung der notwendigen Behandlungen braucht es für die Bewohner*innen der Landesunterkünfte einen unkomplizierten Zugang zur fachärztlichen und psychotherapeutischen Regelversorgung. Die Versorgung im Regelsystem scheitert weiterhin in vielen Fällen sowohl an Sprachbarrieren und Missverständnissen, als auch daran, dass ihre Lebensumstände Asylsuchende zu arbeitsintensiven Patient*innen machen. Die PSZs bringen sich in die bessere Vernetzung vor Ort ein, können aber nicht immer die erwünschte tatsächliche Öffnung gegenüber geflüchteten Patient*innen bewirken, beispielsweise bei den Psychiatrien vor Ort. Daher braucht es eine von Landesseite gefordert und geförderte enge Kooperation und Vernetzung zwischen den Betreiberorganisationen, den zuständigen Institutsambulanzen und allgemeinen und psychiatrischen Kliniken vor Ort mit ihren vorhandenen stationären und ambulanten Angeboten.

6. Es ist absehbar, dass aufgrund der großen Belastungen durch verlängerte Aufenthalte in Landesunterkünften und des gestiegenen Ausreisedrucks auch in den PSZs zusätzliche personelle Kapazitäten benötigt werden, um eine zeitnahe Bearbeitung von Clearingfragen aus Landeseinrichtungen zumindest in Ansätzen gewährleisten zu können.
7. Die PSZs können ihre Expertise im professionellen Einsatz von Sprachmittler*innen, im Erkennen von psychischen Belastungen und Traumafolgestörungen, in transkultureller Kompetenz und in der Behandlung von Geflüchteten mit psychischen Belastungen in Fortbildung und Supervision an Betreuungsvereinen, Betreiberverbänden und Personal der Medical Center weitergeben.

Düsseldorf, den 04.09.2018

Zugestimmt haben alle PSZ-Teams des PSZ-NRW Netzwerkes:

PSZ Aachen

PTZ Ahlen

PSZ Bielefeld

MHF Bochum

PSZ Mondial Bonn

PSZ Dortmund

PSZ Düsseldorf

PSZ Hagen

TZFO Köln

PSZ Lüdenscheid

PSZ Mönchengladbach

Refugio Münster

PSZ Niederrhein – Moers

PSZ Niederrhein – Dinslaken

PSZ Paderborn

PSZ Siegen

Literatur

Baron, J., & Schriefers, S. (2015). Versorgungsbericht-Zur psychosozialen Versorgung von Flüchtlingen und Folteropfern in Deutschland Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF eV).

Bozorgmehr, K. & Razum, O. (2015). Effect of Restricting Access to Health Care on Health Expenditures among Asylum-Seekers and Refugees: A Quasi-Experimental Study in Germany, 1994–2013. *PLOS ONE*, 10(7).

Bundestag, D. (2016). Stellungnahme der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer-BAfF eV.

Schellong, J., Epple, F., & Weidner, K. (2016). Psychosomatik und Psychotraumatologie bei Geflüchteten und Migranten. *Der Internist*, 57(5), 434-443.